



## Sozialgericht Gelsenkirchen

Verkündet am 10.03.2016

Az.: S 40 AS 118/15

Frischauf  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

### Urteil

**In dem Rechtsstreit**

Uwe Rüding, Oerweg 24, 45657 Recklinghausen

**Kläger**

**Prozessbevollmächtigter:** Rechtsanwalt Hafizogullari, Hohe Straße 14, 45711 Datteln

gegen

Jobcenter Kreis Recklinghausen Rechtsbehelfsstelle, vertreten durch den Landrat,  
Hertener Straße 20, 45657 Recklinghausen, Gz.: 37502BG0031370 - K 0127/2015

**Beklagter**

hat die 40. Kammer des Sozialgerichts Gelsenkirchen auf die mündliche Verhandlung vom 10.03.2016 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Dr. Özdemir-Lachner, sowie den ehrenamtlichen Richter Bisschoff und den ehrenamtlichen Richter Kowald für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.** 

**Die Berufung wird nicht zugelassen.**

## **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Aufhebung eines gegen ihn ergangenen Bescheides über die Minderung seines Arbeitslosengeldes II in Höhe von 117,30 EUR monatlich.

Der am 12.06.1965 geborene Kläger verfügt über das erste Staatsexamen in den Fächern Geschichte und Geografie. Er bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) von der Beklagten. Mit Bescheid vom 24.06.2014 bewilligte die Beklagte dem Kläger vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Bewilligungsabschnitt 01.07.2014 bis 31.12.2014 in Höhe von 727,21 EUR monatlich.

**Nachdem der Kläger die Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung verweigert hatte, erließ der Beklagte mit Bescheid vom 12.05.2014 gegenüber dem Kläger einen Eingliederungsmanagementvertrag (EMT) für die Zeit vom 12.05.2014 bis 11.11.2014 mit dem Ziel der Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.** Für den Beklagten wurde festgelegt, dem Kläger Stellenangebote und Vermittlungsvorschläge zu übersenden. Im Rahmen der für den Kläger festgelegten Bemühungen wurde der Kläger aufgefordert, bei einer Bewerbung eine Anpassung seiner Gehaltsvorstellungen an die ortsüblichen und tariflichen Gehälter vorzunehmen sowie seine Bewerbungsunterlagen einschließlich Anlagen zu optimieren, um eine Integration in Arbeit nicht zu verhindern. Ferner wurde er darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Sanktionsprüfung erfolge, sofern der Kläger Unterlagen versendet, die aufgrund ihrer Ausgestaltung die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit eher verhindern. Der Eingliederungsverwaltungsakt enthielt eine Rechtsfolgenbelehrung.

Im Rahmen einer persönlichen Vorsprache übergab der Beklagte dem Kläger einen Vermittlungsvorschlag vom 13.06.2014 mit der Aufforderung, sich bei der Firma ARWA Personaldienstleistungen GmbH als Teamassistent zu bewerben.

Unter dem 18.06.2014 gab die ARWA Personaldienstleistungen GmbH gegenüber dem Beklagten an, dass der Kläger persönlich nicht geeignet sei. Als Begründung gab sie an, dass der Kläger selbst als privater Arbeitsvermittler arbeite. Auf Aufforderung des Beklagten übersandte die ARWA Personaldienstleistungen GmbH die per E-Mail erfolgte Bewerbung des Klägers vom 04.06.2014 als Personaldisponent weiter. Diese endete mit

folgenden Ausführungen:

„Ich darf anfügen, dass ich derzeit über etwa 850 Adressen von Arbeitssuchenden aus ganz Deutschland, die sich auf Stellenausschreibungen eines Privaten Arbeitsvermittlers beworben haben, besitze. Nach Bereinigung dürften etwa bleiben aus den Bereichen (Fachinformatik (1st und Second Levelsupporter, Bürokaufleute) etwa 500 aussagekräftige Adressen übrig.

Die möchte ich nun Inwert setzen. Hätten Sie Interesse daran, es gemeinsam mit mir zu tun?“

Mit Schreiben vom 16.06.2014 bewarb sich der Kläger bei der ARWA Personaldienstleistungen GmbH Teamassistent. Diese endete erneut mit Ausführungen zu Adressen von Arbeitssuchenden, die der Kläger „zu Geld machen möchte“.

Mit Schreiben vom 29.07.2014 hörte die Beklagte den Kläger zu einem möglichen Eintritt einer Sanktion an. Dem Kläger sei mittels eines Vermittlungsvorschlages ein Beschäftigungsverhältnis als Teamassistent bei der Zeitarbeitsfirma ARWA Personaldienstleistungen GmbH angeboten worden. Dieses Angebot sei unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Klägers und der persönlichen Verhältnisse zumutbar gewesen.

Rahmen des Eingliederungsverwaltungsaktes sei der Kläger aufgefordert worden, seine Bewerbungen derart auszugestalten, dass eine Arbeitsaufnahme nicht verhindert werde. Nach bisherigem Stand sei davon auszugehen, dass der Kläger trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis durch die Ausgestaltung seiner schriftlichen Bewerbung, die er per E-Mail vorgenommen habe, aktiv zu einer Verhinderung einer Arbeitsaufnahme beigetragen habe. Durch den Hinweis auf 850 Adressen von Arbeitssuchenden, über die er verfüge, habe er sich als selbständiger, privater Arbeitsvermittler ausgegeben, weshalb vor diesem Hintergrund eine Einstellung als Teamassistent für den Arbeitgeber nicht mehr infrage gekommen sei. Dies werde als Verhinderung einer Arbeitsaufnahme gewertet.

Mit E-Mail vom 01.08.2014 teilte der Kläger dem Beklagten unter Beifügung seines Schreibens an die Firma ARWA Personaldienstleistungen GmbH vom 16.06.2014 mit, dass er die Adressen nicht als Einstellungshindernis gesehen habe, sondern als Kapital. Auch die Mitarbeiterin der ARWA Personaldienstleistungen GmbH, Frau Dransfeld, habe ihm telefonisch bestätigt, dass sie seiner Bewerbung kein Desinteresse an dem

Stellenangebot entnommen habe. Seine Bewerbung zeige hoffentlich, dass er sich bemühe, den Diktaten des Amtes Folge zu leisten, auch wenn es ihm manchmal schwer falle, einen Sinn darin zu sehen. Da er in Zukunft für Zeitarbeitsfirmen nicht mehr geeignet sei, bitte er in den Karteikarten nachzusehen, ob der Beklagte unter den Kunden nicht Menschen mit Marketing- und Vertriebserfahrung habe, mit denen er kooperieren könne. Es sei Aufgabe des Jobcenters, geeignete Kooperationspartner zu finden, anstatt ihm nur Stellen im Niedriglohnbereich anzubieten. Er sehe nicht ein, weshalb er das Kapital nicht weiter als Werbeargument nutze solle.

Mit Bescheid vom 03.09.2014 minderte die Beklagte die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Klägers um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für die Zeit vom 01.10.2014 bis 31.12.2014 wegen Verhinderung des Zustandekommens eines **Arbeitsverhältnisses**. Daraus ergebe sich eine Minderung des Arbeitslosengeldes II in **Höhe von 117,30 EUR**. Der Kläger habe trotz schriftlicher Belehrung über die **Rechtsfolgen durch sein Verhalten** das Zustandekommen verhindert. Er habe sich im **Rahmen seiner Bewerbung als Teamassistent/Personaldisponent als privater Arbeitsvermittler** vorgestellt in dem Wissen, dass er sich bei einem Arbeitgeber bewerbe, der „im gleichen Geschäft“ tätig sei. Ihm hätte insofern bewusst sein müssen, dass durch die Selbstpräsentation eine Einstellung verhindert werde, da der Arbeitgeber kein **Interesse daran habe, einen direkten Konkurrenten zu beschäftigen**.

Mit Schreiben vom 29.09.2014 erhob der Kläger gegen den Bescheid vom 03.09.2014 **Widerspruch**. Er sei sehr wohl an einer Einstellung interessiert gewesen. Die 500 Adressen habe er als Ausgleich für seine nicht vorhandene Qualifikation angeführt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.12.2014 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den streitgegenständlichen Bescheid vom 03.09.2014 als unbegründet zurück. Der Kläger habe die Anbahnung einer Arbeitsstelle als Teamassistent verhindert. Der Vermittlungsvorschlag vom 13.06.2014 habe eine Belehrung über die Rechtsfolgen im Falle des Nichtantritts enthalten. Zudem sei er mit dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 12.05.2014 darüber belehrt worden, dass er verpflichtet sei, sich zeitnah auf Stellenangebote bzw. Vermittlungsvorschläge zu bewerben, und dabei Äußerungen jeglicher Art zu unterlassen habe, die einer möglichen Einstellung hinderlich seien. Ein wichtiger Grund sei nicht erkennbar. Dem Kläger habe bewusst sein müssen, dass er sich mit seinen Darlegungen, er verfüge über einen eigenen Zugriff auf Adressen von 500 Arbeitssuchenden,

in den Bewerbungen vom 04.06.2014 und 16.06.2014 den Eindruck hinterlassen haben muss, er sei bereits als selbständiger privater Arbeitsvermittler tätig, zumal er seine Arbeitsleistung (auch) als freiberufliche Honorarkraft angeboten habe. Eine derartige Konkurrenzsituation sei von dem potenziellen Arbeitgeber weder hinzunehmen, noch wäre sie rechtlich überhaupt zulässig.

Am 12.01.2014 hat der Kläger Klage erhoben. Die Darstellung des Beklagten, dass die ARWA Personaldienstleistungen GmbH ihn allein wegen seiner arbeitsvermittelnden Aktivitäten abgelehnt habe, werde zurückgewiesen. Es sei keineswegs sicher gewesen, dass er den Job erhalten hätte. Er habe keinesfalls eine mögliche Einstellung torpedieren wollen. Er habe gedacht, er könne potenzielle Arbeitgeber durch seine Eigeninitiative beeindrucken. Rückblickend habe er sich zwar ein wenig ungeschickt verhalten, dennoch sei eine Kürzung der Leistungen eine vollkommen unverhältnismäßige Reaktion. Die Leistungskürzung habe sein ohnehin schon angeschlagenes Selbstvertrauen angegriffen. Seine schon vorhandenen psychischen Probleme hätten sich vertieft.

**Der Kläger beantragt,**

den Bescheid vom 03.09.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2014 aufzuheben.

**Der Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.


Der Beklagte hält an seiner Auffassung fest.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.


**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Kläger ist nicht beschwert im Sinne von § 54 Abs. 2 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), da der angefochtene Bescheid rechtmäßig ist. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 03.09.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2014.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 S. 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen (Nr. 1) oder sich weigern, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen,  deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern (Nr. 2).

**Zur Überzeugung der Kammer liegt in dem Verhalten des Klägers eine Pflichtverletzung i.S.d. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II vor. Die Kammer folgt insoweit der Begründung des Beklagten im Bescheid vom 03.09.2014 sowie im Widerspruchsbescheid vom 19.12.2014, die sie sich nach umfassender Prüfung zu eigen macht. Die Möglichkeit, im Urteil von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abzusehen, ist in § 136 Abs. 3 SGG vorgesehen.**

Lediglich ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass sie auch davon überzeugt ist, dass sich der sprachlich gewandte Kläger, der über einen Hochschulabschluss verfügt, der abschreckenden Wirkung seiner Ausführungen in Bezug auf die ihm verfügbaren Anschriften von Arbeitssuchenden in den Bewerbungsschreiben vom 04.06.2014 und vom 16.06.2014 bewusst war. 

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG. 

Die Berufung zum Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen stellt sich gemäß § 144 Abs. 1 SGG nicht als zulässig dar, da ein Streitwert von 750,00 EUR nicht erreicht sowie wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht betroffen sind.

Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

**Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim**

**Landessozialgericht**  
Nordrhein-Westfalen,  
Zweigertstraße 54,  
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite [www.sg-gelsenkirchen.nrw.de](http://www.sg-gelsenkirchen.nrw.de) erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewährt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Dr. Özdemir-Lachner

Beglaubigt



Trzaska

Regierungsbeschäftigte

